

Vereinssatzung der

DJK Westwacht 05 Weiden e.V.

Neufassung der Satzung – verabschiedet auf der
ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. April 2010

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet.

Die Satzung wurde nach Beschlussfassung im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. VR 1457 berichtigt.

Tag der Eintragung:

12.07.2010

gez. Chauvistré-Doum

Beschl. Bl. 5-10 d.A. Bd. II

Neue Satzung BL. 11-22 d.A. Bd. II

dto. Finanzamt Aachen-Kreis am 19.01.2010 (Herr Poensgen)

Die vorliegende Vereinssatzung wurde am 21. Januar 2010
durch den Diözesanverband Aachen e.V. genehmigt.
(Hans-Joachim Hofer, Vorsitzender)

NEUFASSUNG der Satzung der DJK Westwacht 05 Weiden e.V.

§1 Name - Wesen - Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft (DJK) Westwacht 05 Weiden". Er ist gegründet im Jahre 1905 und wurde im Jahre 1946 wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins "Deutsche Jugendkraft Westwacht 05 Weiden". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Würselen.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft - **Diözesanverband Aachen e.V.**, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
4. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. **Der Verein ist über die Fachverbände Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).**
6. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem **DJK-Diözesanverband**.
7. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Er fördert die Pflege des regionalen Brauchtums.
8. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend. Den Mitgliedern werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
9. Der Verein DJK Westwacht 05 Weiden e.V. mit Sitz in Würselen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Brauchtums- und Heimatpflege, hier speziell der Jungenspiele in Würselen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Die Förderung des Brauchtums wird verwirklicht durch die Durchführung althergebrachter volkstümlicher, kultureller Veranstaltungen. Diese gliedern sich in die Maiveranstaltungen als Frühlingsbrauchtum mit der Wahl des Maikönigs, dem Einüben des Mailiedes, dem Maisingen und dem Empfang des Mailehens, dem Aufstellen des Maibaums und dem Maifest, auf dem die Spielspitze der Bevölkerung vorgestellt wird und den Jungenspielveranstaltungen mit dem Schmücken der Straßenzüge und Häuser, dem Ausgraben des Maikönigs des Vorjahres, dem gemeinsamen Kirchgang, dem traditionellen Fahenschwenken, den Festumzügen mit dem anschließenden Ehrenabend der Spielspitze, auf dem der Bevölkerung die benachbarten Spielspitzen vorgestellt werden und der Abschlussveranstaltung mit dem symbolischen Begraben des Maikönigs, der dann bis zum nächsten Jahr ruht.

10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
11. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12. **Aufwendungen**, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
13. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine angemessene Vergütung für Mitarbeiter des Vorstandes sowie für sonstige Vereinsmitglieder nach Maßgabe einer pauschalen Aufwandsentschädigung beschließen.**
14. Das Geschäftsjahr des Vereins und damit auch aller seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport und die gesamt menschlichen Entfaltung **nach christlichen Grundsätzen ermöglichen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.**
2. Der Verein fördert den Leistungs-, Breiten- Freizeit und **Gesundheitssport**. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung der Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
Er bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses. Er unterstützt die Pflege und Erhaltung des regionalen Brauchtums.
3. Er macht Bildungsangebote und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger.
4. Er sorgt für Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung
5. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK auf **allen Ebenen.**
Er bezieht die Veröffentlichungen des DJK-Verbandes und der jeweiligen Fachverbände und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
6. Er pflegt gute Beziehungen zu den örtlichen Vereinen. **Er ist bereit, in übergeordneten Sportorganisationen mitzuarbeiten. Dabei ist parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz Voraussetzung.**
7. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Der Verein ehrt die Mitglieder gemäß seiner Ehrenordnung und beantragt Ehrungen bei den **Mitgliedsverbänden**.
4. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
5. **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**
 - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des **Kalenderjahres** wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
 - e) Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen versehen und von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch **Übergabeeinschreibebrief zuzustellen**.
 - f) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK- Kreis- oder Diözesanverbandes zulässig.
6. **Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder,**
 - a) die Satzungen und Ordnungen der DJK und der Fachverbände anzuerkennen;
 - b) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;

- c) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen und sportliche, gesellige, brauchumpflegerische, kulturelle und religiöse Angebote zu nutzen;
- d) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu **zeigen und jede Form der künstlichen Leistungsmanipulation (z. B. Doping) zu unterlassen;**
- e) **sich zu bemühen, nach christlichen Grundsätzen zu leben;**
- f) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten.

§ 4 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

A) Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. **Zusammensetzung:**

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein wie Satzungsänderungen, Auflösung oder Umgründung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Finanzwart,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen zum Vorstand,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrags,
- Annahme des Jahresplanes,
- Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- oder Diözesanverband zu übersenden.

3. Verfahrensbestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
- b) Mit vorherigem Einverständnis des Mitglieds kann dessen Einladung durch bestätigte Email auch elektronisch erfolgen.
- c) Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 7 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- g) Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- h) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- i) Der Jugendleiter sollte volljährig sein. Minderjährige bedürfen vor der Wahl der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters.
- j) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen/Stimmkarte genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:
 - jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
 - sowie der Vereinsvorstand.
- k) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- a) Sie wird einberufen, wenn der Vorstand dies mit Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/7 **aller Vereinsmitglieder** die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 8 Wochen nach dem Beschluss oder dem Antragseingang stattzufinden
- c) **Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.**
- d) **Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.**

B) Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören
 - der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Ehrenvorsitzende,
 - der Geistliche Beirat,
 - der Geschäftsführer,
 - der **Finanzwart**,
 - Schriftführer,
 - der Jugendleiter,
 - die Abteilungsleiter oder deren durch die Abteilungsversammlung bestätigte Stellvertreter für die einzelnen Sportarten und des Jungenspiels,
 - der Sportarzt sowie
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - die Beisitzer.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes können Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Der Vorstand kann sie beratend oder mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen und entlassen.
- c) **Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**
Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- d) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind sie nur gemeinsam berechtigt.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Diözesanverbandes Aachen sind:

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen **auf allen Ebenen des DJK Sportverbandes** teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß **an die DJK, die Fachverbände und den Landessportbund** zu leisten;
- d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung **auf den verschiedenen Ebenen des DJK Sportverbandes** entsprechend anzugleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund und den Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben sind im einzelnen:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c) **Der Ehrenvorsitzende kann mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.**
- d) **Der Geistliche Beirat oder ein von ihm in Abstimmung mit dem Vorstand Beauftragter erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht.**
- e) **Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes und den Schriftwechsel des Vereins**
- f) **Die Aufgaben des Finanzwartes umfassen:**
 - **Führung der Kasse und der Bankkonten einschließlich des Zahlungsverkehrs**
 - **die Buchhaltung und Aufstellung des Jahresabschlusses**
 - **die steuerliche Verwaltung**
 - **das Spendenwesen**
 - **die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans**
 - **die Mitglieder- und Beitragsverwaltung**

Alternativ zur Besetzung des Vorstandsreferates Finanzverwaltung mit nur einem Amtsinhaber ist die Bildung eines Finanzausschusses durch Verteilung der Aufgabenbereiche auf mehrere Amtsinhaber möglich.

Alle Mitglieder des Finanzausschusses sind ordentliche Mitglieder des Vorstandes und haben somit gleiches Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der **Jahresabschluss** wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Grundlage für die Prüfung sind die Richtlinien zur Kassenprüfung des Vereins.

- g) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle an und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand.**
- h) Der Jugendleiter koordiniert die abteilungsübergreifenden Jugendaktivitäten im Rahmen der Vereins- und DJK Jugendordnung.**
- i) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung und sorgen für die Durchführung eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes und der Brauchtumpflege.**

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter können bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch weitere Mitarbeiter unterstützt werden.
- j) Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung der Sportler gemäß den Richtlinien der Fachverbände.**
- k) Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins in den Medien.**
- l) Beisitzer werden vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.**
- m) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitskreise einsetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses bzw. Arbeitskreises sollte Mitglied des Vorstandes sein.**

Die Beschlüsse der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bedürfen der Bestätigung bzw. Entscheidung durch den Vorstand.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b) **Der unter Punkt 3d Genannte wird vom Vorstand bestellt.**
- c) **Der Jugendleiter wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend** von den Mitgliedern der DJK-Jugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- d) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten und des Jungenspiels sowie deren Vertreter werden für ein, maximal zwei Jahre von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Abteilungen.
- e) Der Vereinsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden einberufen werden.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- h) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen wahrnimmt oder kommissarisch ausübt.
- i) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- j) Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

5. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige in der DJK Westwacht 05 Weiden haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Vorstand, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Satzungsänderungen

- 1. Beschlüsse oder Anträge über Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge dazu sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.**
- 2. Sollte aufgrund geänderter Rechtsvorschriften eine Änderung der Satzung notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.**

§ 6 Austritt

1. Der Austritt des Vereins **aus dem DJK Diözesanverband e.V.** kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird bei dieser Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird unter Einhaltung der Regularien eine weitere Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hin zu weisen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Kreis-, Diözesanverband mitzuteilen.
4. Der Austritt erlangt erst am Ende des Kalenderjahres Rechtskraft.
5. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Aachen e.V. fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 7 Auflösung

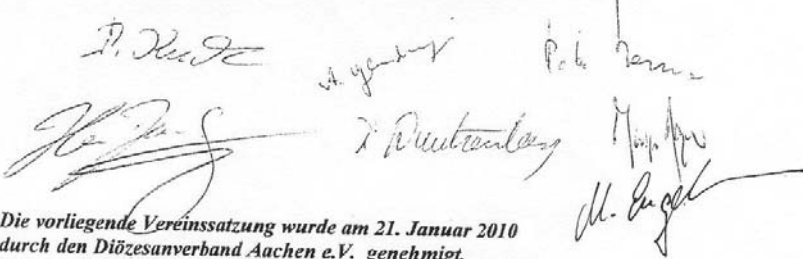
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung hin zu weisen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen.
5. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. April 2010 in Würselen - Broichweiden beschlossen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. VR 1467 berichtigt werden.

Die bisherige Satzung vom 12.03.1991 tritt dann außer Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Satzung vom 12.03.1991 bleiben bis zur Neuwahl nach Bestimmung dieser Satzung im Amt.

Die Satzung wird von folgenden Mitgliedern als Zeugen unterzeichnet:



Die vorliegende Vereinssatzung wurde am 21. Januar 2010 durch den Diözesanverband Aachen e.V. genehmigt.
Hans - Joachim Hofer
Vorsitzender

Für die Richtigkeit:



Für die Richtigkeit:
(Vereinsvorsitzender)

DJK Westwacht 05 Weiden e.V.

Joachim TB
(Protokoll)

(Vereinsvorsitzender)